

Armin Golzem³⁴⁴¹ / 17
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

16

• RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52 •

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart
Urbanstraße

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1,
Hochstraße 52
Telefon (0611) 28 01 41 / 42

Postscheckkonto: Ffm. 61521
Bankkonten:
Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693 839
Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,
10043 042

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung

R-in

In dem Verfahren

g e g e n

Andreas Baader u. a.

hier: Jan-Carl R a s p e

- Az.: 2 StE 1/74 -

wird als Anlage Schriftsatz des Rechtsanwalts
Dr. Klaus C r o i s s a n t vom
überreicht, durch den sich Dr. Croissant unter
Vorlage schriftlicher Strafprozeßvollmacht als
Wahlverteidiger für Herrn Jan-Carl R a s p e
legitimiert.

Gleichzeitig wird b e a n t r a g t ,

1. Rechtsanwalt Dr. Croissant un-
verzüglich als Verteidiger zur
Hauptverhandlung zuzulassen und
ihm den Zutritt zum Sitzungssaal
zu gestatten;
2. die Hauptverhandlung zu unterbrechen,
bis sich Dr. Croissant als Verteidiger
von Herrn Raspe im Sitzungssaal be-
findet.

B E G R Ü N D U N G :

Dieses Verfahren ist gekennzeichnet durch den organisierten Versuch, die Verteidigung, die schon mit Rücksicht auf den Inhalt der Anklageschrift vom 26. 9. 1974 selbstverständlich nur als politische Verteidigung geführt werden kann, auszuschalten und unmöglich zu machen. Diese Versuche gipfelten in der Verabschiedung des am 1. 1. 1975 in Kraft getretenen Verteidiger-ausschlußgesetzes, einem gezielt auf dieses Verfahren zugeschnittenen Sondergesetzes, und setzten sich fort in der manipulativen zeitlichen Placierung der in der Folgezeit gegen bislang 3 Verteidiger vom Generalbundesanwalt - durchweg erfolgreich - gestellten Ausschlußanträge.

Am 3. 3. 1975 beantragte der Generalbundesanwalt den Ausschluß des Verteidigers Dr. Klaus Croissant, seinerzeit Wahlverteidiger von Andreas Baader; am 22. April 1975 - also genau 30 Tage vor Beginn dieser Hauptverhandlung - wurde der Ausschluß dieses Verteidigers vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes in Stuttgart verfügt.

Am 11. 3. 1975 beantragte der Generalbundesanwalt den Ausschluß eines weiteren Wahlverteidigers von Andreas Baader, des Verteidigers Groenewold - der Ausschluß dieses Verteidigers wurde wiederum vom 1. Strafsenat am 2. 5. 1975, also 19 Tage vor Beginn dieser Hauptverhandlung, verfügt.

Am 16. 4. 1975 schließlich wurde der Ausschluß des letzten Wahlverteidigers von Andreas Baader, des Verteidigers Ströbele, vom Generalbundesanwalt beantragt; dieser Verteidiger wurde am 9. 5. 1975, also 12 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung, vom 1. Strafsenat ausgeschlossen.

In einem Verfahren, in dem die Vorbereitung der Verteidigung nur arbeitsteilig möglich war und wegen der beispiellosen Fülle des Prozeßstoffes nicht nur Monate, sondern sogar Jahre in Anspruch genommen hat, hat der Generalbundesanwalt also dafür Sorge getragen, daß drei der Verteidiger binnen eines Zeitraumes von nicht mehr als 30 Tagen vor Beginn der Hauptverhandlung von der Verteidigung ausgeschlossen wurden, drei Verteidiger, die zu denen gehörten, die am längsten in dieses Verfahren eingearbeitet, am intensivsten vorbereitet waren und denen bei der Erarbeitung des Konzeptes der Verteidigung der Gefangenen zentrale Funktionen zukamen.

Die manipulative zeitliche Placierung der Ausschlußanträge des Generalbundesanwaltes, erkennbar auch an deren zeitlichen Staffelung, hat zur Folge, daß das ursprünglich von den Gefangenen und ihren Verteidigern vorgesehene und erarbeitete Verteidigungskonzept nicht mehr realisierbar ist und die Erarbeitung eines alternativen Verteidigungskonzeptes schon aus offenkundigen zeitlichen Gründen unmöglich wurde.

In dieser Situation ist die Verteidigung der Gefangenen nicht nur geschwächt, sie ist zerschlagen, ausgeschaltet und somit unmöglich. Schließlich war schon die Verabschiedung der auf dieses Verfahren gemünzten Sonder-

vorschriften im Ausschlußgesetz vom 20. 12. 1974, wonach die Zahl der Wahlverteidiger auf 3 beschränkt und die Verteidigung auf von mehr als einem Angeklagten verboten wurde, ein rechtsstaatlich nicht begründbarer legislativer Eingriff in die Verteidigung der Gefangenen, ein Eingriff, der darauf abzielte, der Bundesanwaltschaft den Rücken zu stärken und die Verteidigung zwang, ihr bis dahin erarbeitetes Konzept völlig neu zu gestalten und zu ordnen.

Der gezielten Zerschlagung der Verteidigung unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung entspricht es, daß den Gefangenen selbst bis heute jede ernstzunehmende Möglichkeit verwehrt wurde, sich auf die Hauptverhandlung, in der sie sich kollektiv erhobenen Anklagevorwürfen gegenübersehen, gemeinsam vorzubereiten. Die Gefangenen werden strikt voneinander isoliert, selbst geringfügige, früher gewährte Erleichterungen wie der Umschluß der männlichen oder weiblichen Gefangenen oder deren gemeinsamer täglicher Hofgang wurden wenige Wochen vor Beginn dieser Hauptverhandlung wieder beseitigt.

Die bislang abgewickelten Ausschlußverfahren waren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht begründet. Sie liefen vielmehr auf den Versuch hinaus, die Wahrnehmung der Interessen der Gefangenen, die eigentliche Verteidigertätigkeit in diesem Verfahren also, als angebliche Unterstützung einer kriminellen Vereinigung zu kriminalisieren.

Die zum Ausschlußgrund gemachte Info-Zentrale diene und dient allein dem Zweck der Verteidigung der Gefangenen, keinem anderen Zweck.

In Strafverfahren, in denen schon wegen des kollektiven Charakters der Anklagevorwürfe die Verteidigung nur kollektiv möglich und von den betroffenen Gefangenen als kollektive gewünscht wird, gehört es zu den Aufgaben eines Verteidigers, die Erarbeitung eines solchen Konzeptes zu ermöglichen und zu unterstützen; dies zur Unterstützung einer kriminellen Vereinigung zu erklären, heißt die Verteidigung selbst für kriminell zu erklären.

Der HUNGERstreik der Gefangenen war und ist ebenso legal wie die Tatsache, daß Verteidiger Probleme im Zusammenhang mit dem Hungerstreik mit den Gefangenen erörtert haben. Wegen der Unerträglichkeit der Haftbedingungen, denen die Gefangenen früher unterlagen und jetzt noch unterliegen, gehörten und gehören solche gemeinsamen Erörterungen zur Tätigkeit eines jeden Verteidigers, der seine Aufgabe noch ernst nimmt.

Zur Verteidigertätigkeit gehört natürlich auch, die Gefangenen gegenüber einer beispiellosen, auf allen Ebenen von politischen Exekutivorganen und von den Medien betriebenen, auf ihre Aburteilung und einen sogenannten "kurzen Prozeß" abzielende öffentliche Kampagne zu verteidigen: sei es auf Pressekonferenzen oder durch Presseerklärungen, sei es durch Vermittlung

von Zeitungsinterviews, in denen die Gefangenen sich gegen diese Kampagne im Rahmen einer politischen Selbstdarstellung wehren. Wer derartige Verteidigertätigkeit als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung ansieht, läßt nicht nur erkennen, daß es ihm - was sonst nur in faschistischen Herrschaftssystemen üblich ist - um die Pönalisierung politischer Gesinnungen geht, sondern er zeigt auch, daß er die politische Selbstdarstellung der Gefangenen fürchtet.

(Der Kollege Dr. Croissant hat sich zu dem Ausschlußantrag, von dem als Verteidiger von Andreas Baader betroffen war, wie folgt geäußert:

Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.)

Mit rechtsstaatlichen Maximen sind die bisher abgewickelten Ausschlußverfahren nicht in Einklang zu bringen: Die Ausschlußvorschriften der §§ 138a Abs. 1; Abs. 2 Satz 1 StPO, verletzen das durch Art. 103 Abs. 2 GG statuierte Rückwirkungsverbot und überdies auch das für alle staatlichen Eingriffe, mithin also auch für legislative Eingriffe geltende Übermaßverbot. Der Verfahrensvorschrift des § 138 d Abs. 4 Satz 2 StPO ermangelt es an jeglicher rechtsstaatlichen Klarheit und Bestimmtheit; sie stellt den formellen Ablauf des Ausschlußverfahrens in der zentralen Frage des Umfanges des zu würdigenden Beweismateriales in das Privatermessen der zuständigen Richter.

Sowohl Herr Raspe als auch Dr. Croissant haben gem. § 137 Abs. 1 StPO Anspruch darauf, daß Dr. Croissant unverzüglich als Verteidiger zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Die Hauptverhandlung ist zu unterbrechen, bis dem Verteidiger der Zutritt gewährt wurde.



(Rupert v. Plottnitz)

Rechtsanwalt